

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES RICHTERDIENSTGESETZES

(Gestaffelte Bestellung der nebenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichte)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 13. April 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkt der Vorlage	6
4. Erörterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	12
6. Regierungsvorlage	13

ZUSAMMENFASSUNG

Die nebenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichte und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Richterauswahlgremiums vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten für eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt.

Die insgesamt über 50 nebenamtlichen Richter und stellvertretenden nebenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichte werden jeweils im 5-Jahres-Turnus bestellt. Dies bedeutet alle fünf Jahre einen sehr grossen Aufwand, um geeignete Kandidaten für diese nebenamtlichen Richterstellen und stellvertretenden nebenamtlichen Richterstellen zu evaluieren.

Um diesen Bestellungsprozess zu optimieren, wird – in Anlehnung an die bestehende Regelung beim Staats- und beim Verwaltungsgerichtshof – eine gestaffelte Bestellung dieser nebenamtlichen Richter und deren Stellvertreter vorgeschlagen. Ziel dieser Regelung ist es, dass jährlich höchstens zwei nebenamtliche Richterstellen bzw. stellvertretende nebenamtliche Richterstellen pro Senat eines ordentlichen Gerichts zu bestellen sind, somit insgesamt jährlich höchstens dreizehn.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof

Vaduz, 13. März 2012

RA 2012/182

P

1. AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 96 Abs. 1 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV)¹ bestellt das Richterauswahlgremium geeignete Kandidaten für offene Richterstellen, welche dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen und bei erfolgter Wahl vom Landesfürsten ernannt werden.

Die nebenamtlichen Richter² der ordentlichen Gerichte werden jeweils für fünf Jahre bestellt. Zuletzt wurden für die Amtsdauer vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014 insgesamt 57 nebenamtliche Richter bestellt:

- Beim Obersten Gerichtshof der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten, fünf Oberstrichter und fünf Stellvertreter der Oberstrichter.
- Beim Obergericht drei Stellvertreter der Senatsvorsitzenden, zwölf Oberrichter und zwölf Stellvertreter der Oberrichter.
- Beim Kriminalgericht eine Stellvertreterin des Vorsitzenden, drei Kriminalrichter und sechs Stellvertreter der Kriminalrichter.
- Beim Schöffengericht zwei Schöffen und zwei Stellvertreter der Schöffen.³

¹ LGBI. 1921 Nr. 15.

² Unter nebenamtlichen Richtern i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Richterdienstgesetz (RDG; LGBI. 2007 Nr. 347) sind sowohl die ordentlichen nebenamtlichen Richter als auch deren Stellvertreter zu verstehen.

³ Das Schöffengericht wurde per 1. Januar 2012 abgeschafft.

- Beim Jugendgericht zwei Jugendrichter und zwei Stellvertreter der Jugendrichter.

2. ANLASS / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die unter Punkt 1. erwähnte Situation bedeutet einen immensen Aufwand für alle Beteiligten, insbesondere für das Richterauswahlgremium. Dieses muss in- nert kurzer Zeit eine grosse Anzahl geeigneter Kandidaten evaluieren. Um zu prüfen, ob die Kandidaten die Ernennungserfordernisse erfüllen und über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, werden entsprechende Gespräche ge- führt. Im Jahr 2009 waren dies somit über fünfzig. Auch wenn die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass sich in der Regel ein Teil der nebenamtlichen Richter jeweils für eine zweite Amtsdauer zur Verfügung stellt, verursacht das geltende System alle fünf Jahre einen grossen Aufwand.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die nebenamtlichen Richter der ordent- lichen Gerichte künftig gestaffelt bestellt werden, sodass jedes Jahr höchstens zwei nebenamtliche Richterstellen pro Senat⁴ zu besetzen sind. Das bedeutet, dass künftig jedes Jahr höchstens dreizehn nebenamtliche Richter zu bestellen sind.

Aufgrund der hohen Anzahl nebenamtlicher Richter beim Obersten Gerichtshof, beim Obergericht sowie beim Kriminalgericht sind in den Jahren 2013 und 2014 jeweils mehr als zwei nebenamtliche Richter pro Senat zu bestellen. Ab dem Jahr

⁴ Während beim Obersten Gerichtshof zwei Senate und beim Obergericht drei Senate bestehen, gibt es beim Kriminalgericht und beim Jugendgericht jeweils nur einen Senat.

2015 wird die gestaffelte Richterbestellung im oben dargestellten Sinn vollumfänglich greifen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung können die am Bestellungsprozess Beteiligten, insbesondere das Richterauswahlgremium, entlastet werden. Zudem sprechen Kontinuitätsabwägungen und Aspekte der Qualitätssicherung für eine gestaffelte Richterbestellung. Durch dieses System kann vermieden werden, dass zum selben Zeitpunkt allenfalls mehrere oder gar sämtliche nebenamtlichen Richterstellen eines ordentlichen Gerichts neu besetzt werden müssen.

Zur Umsetzung dieser gestaffelten Bestellung der nebenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichte ist eine entsprechende Anpassung des Richterdienstgesetzes erforderlich.

4. ERÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 16 Abs. 2

In Anlehnung an die bestehenden Regelungen beim Staats- und beim Verwaltungsgerichtshof⁵, wonach die Amtsdauer so gestaltet ist, dass jedes Jahr nur ein Richter bzw. Ersatzrichter ausscheidet, sollen bei den ordentlichen Gerichten neu jährlich höchstens zwei nebenamtliche Richterstellen pro Senat bestellt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Amtsdauern sämtlicher nebenamtlicher Richter der ordentlichen Gerichte am 31. Dezember 2014 enden, soll vor Ablauf dieser Frist mit der Einführung der gestaffelten Bestellung begonnen werden, somit bereits im Jahr 2013.

⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG, LGBl. 2004 Nr. 32) und Art. 102 Abs. 2 LV.

Um das System der gestaffelten Richterbestellung auf objektiver Grundlage einzuführen, soll – analog zur Einführung der genannten Regelung beim Staats- und beim Verwaltungsgerichtshof – ein Losverfahren durchgeführt werden. Im Sinne eines nahtlosen Übergangs in das neue System sollen dabei folgende unterschiedlich lange Amtsdauern festgelegt und den nebenamtlichen Richtern per Los zugeteilt werden:

- Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014;
- Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015;
- Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016;
- Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016;
- Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017;
- Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018.

Ziel ist es, dass jeweils höchstens zwei nebenamtlichen Richtern pro Senat eines ordentlichen Gerichts dieselbe Amtsdauer zukommt, sodass jährlich jeweils höchstens zwei nebenamtliche Richter eines Senats neu zu bestellen sind. Dieses Ziel kann ab dem Jahr 2015 für alle ordentlichen Gerichte erreicht werden. Aufgrund der hohen Anzahl nebenamtlicher Richter beim Obersten Gerichtshof, beim Obergericht sowie beim Kriminalgericht sind in den Jahren 2013 und 2014 jeweils mehr als zwei nebenamtliche Richter pro Senat zu bestellen.

Für die einzelnen Gerichte bedeutet die Einführung der Staffelung Folgendes:

- Beim Obersten Gerichtshof bestehen gemäss Art. 23 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁶ insgesamt zehn nebenamtliche Richterstellen pro Senat. Aufgrund dessen sind in den Jahren 2013 und 2014 jeweils fünf nebenamtliche Richter pro Senat zu bestellen, wobei die folgenden Amtsdauern aufgelöst werden:

⁶ LGBl. 2007 Nr. 348.

- Im Jahr 2013: Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014, Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 sowie Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016;
- Im Jahr 2014: Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016, Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 sowie Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018.
- Ab dem Jahr 2015 erfolgen dann jährlich jeweils zwei Richterbestellungen pro Senat.

Damit könnte sich etwa die folgende Konstellation für einen Senat des Obersten Gerichtshofes ergeben:

	2013			2014		
	1.1.2013 - 31.12.2014	1.1.2013 - 31.12.2015	1.1.2013 - 31.12.2016	1.1.2014 - 31.12.2016	1.1.2014 - 31.12.2017	1.1.2014 - 31.12.2018
Senats- vorsitzender	1					
Stv. Vorsitzender	1					
Oberstrichter		1	1		1	1
Stv. Oberstrichter		1		1	1	1
Ernennungen pro Senat	2	2	1	1	2	2

- Beim Obergericht bestehen gemäss Art. 19 Abs. 2 GOG insgesamt neun nebenamtliche Richterstellen pro Senat. Angesichts dessen sind im Jahr 2013 fünf und im Jahr 2014 vier nebenamtliche Richter pro Senat zu bestellen, wobei die folgenden Amtsdauern zugelost werden:

- Im Jahr 2013: Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014, Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 sowie Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016;
- Im Jahr 2014: Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016, Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 sowie Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018.

Ab dem Jahr 2015 erfolgen dann jährlich jeweils zwei Richterbestellungen pro Senat.

Damit könnte sich etwa die folgende Konstellation für einen Senat des Obergerichts ergeben:

	2013			2014		
	1.1.2013 - 31.12.2014	1.1.2013 - 31.12.2015	1.1.2013 - 31.12.2016	1.1.2014 - 31.12.2016	1.1.2014 - 31.12.2017	1.1.2014 - 31.12.2018
Stv. Vorsitzender						1
Oberrichter	1	1	1		1	
Stv. Oberrichter	1	1		1	1	
Ernennungen pro Senat	2	2	1	1	2	1

- Beim Kriminalgericht bestehen gemäss Art. 7 Abs. 1 GOG insgesamt zehn nebenamtliche Richterstellen. Angesichts dessen sind in den Jahren 2013 und 2014 jeweils fünf nebenamtliche Richter zu bestellen, wobei die folgenden Amtsdauern zugelost werden:
- Im Jahr 2013: Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014, Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 sowie Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016;

- Im Jahr 2014: Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016, Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 sowie Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018.

Ab dem Jahr 2015 erfolgen dann jeweils zwei Richterbestellungen pro Jahr.

Damit könnte sich etwa die folgende Konstellation für das Kriminalgericht ergeben:

Zulosung	2013			2014		
	1.1.2013 - 31.12.2014	1.1.2013 - 31.12.2015	1.1.2013 - 31.12.2016	1.1.2014 - 31.12.2016	1.1.2014 - 31.12.2017	1.1.2014 - 31.12.2018
Stv. Vorsitzender	1					
Kriminalrichter	1	2				
Stv. Kriminalrichter			1	1	2	2
Ernennungen	2	2	1	1	2	2

- Beim Jugendgericht bestehen gemäss Art. 9 Abs. 1 GOG insgesamt vier nebenamtliche Richterstellen. Angesichts dessen sind in den Jahren 2013 und 2014 jeweils zwei nebenamtliche Richterstellen zu besetzen. Dabei werden die folgenden Amtsdauern zugelost:
- Im Jahr 2013: Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 sowie Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015;
- Im Jahr 2014: Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 sowie Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017.

Damit könnte sich etwa die folgende Konstellation für das Jugendgericht ergeben:

Zulosung	2013		2014	
	1.1.2013 - 31.12.2014	1.1.2013 - 31.12.2015	1.1.2014 - 31.12.2016	1.1.2014 - 31.12.2017
Jugendrichter	1		1	
Stv. Jugendrichter		1		1
Ernennungen	1	1	1	1

Ab dem Jahr 2015 muss lediglich eine Richterbestellung pro Jahr vorgenommen werden.

Da die Bestellung geeigneter Kandidaten für offene Richterstellen gemäss Art. 96 Abs. 1 LV in die Zuständigkeit des Richterauswahlgremiums fällt, ist dieses für die Durchführung des Losverfahrens zuständig.

Zu Art. 16 Abs. 3

Ein erkennender Richter hat an sämtlichen Verfahrensschritten teilzunehmen, um sich selbst ein Bild über die Sachlage, die Parteien und die Beweismittel machen zu können. Aufgrund dieses Unmittelbarkeitsgrundsatzes sind sämtliche Verfahrensschritte zu wiederholen, wenn während eines laufenden Verfahrens ein Richterwechsel stattfindet.

Damit vermieden werden kann, dass sämtliche Verfahrensschritte wiederholt werden müssen, wenn während eines laufenden Verfahrens ein Richterwechsel stattfindet, kann sich die Amtsdauer im Einzelfall bis zur Erledigung des Verfahrens in jener Instanz, in welcher der betroffene nebenamtliche Richter tätig ist, verlängern.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsmässigen Bedenken entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Richterdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 2 und 3

2) Nebenamtliche Richter werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt. Diese beginnt am ersten Tag eines Kalenderjahres und endet am letzten Tag des fünften Kalenderjahres. Wiederernennungen sind möglich. Die Amtsdauer ist so zu gestalten, dass jedes Jahr höchstens zwei Richter beziehungsweise stellvertretende Richter je Gerichtssenat ausscheiden. Bei der ersten Ernennung entscheidet das Los über die Länge der Amtsdauer der Richter und stellvertretenden Richter.

3) Hat ein nebenamtlicher Richter an einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder an einer Schlussverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich seine Amtsdauer für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung in dieser Instanz.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.